

Krieg, Nationalsozialismus, Arbeit und Arbeitslosigkeit

Eine Arbeitsschlacht für die Volksgenossen und das KZ für „Arbeitsscheue“

Zur Perversion artete Arbeit während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland aus. Die Volksgemeinschaft schlug die Arbeitsschlacht und die „Volksschädlinge“ wurden der Vernichtung durch Arbeit zugeführt. Arbeit macht frei, hieß es.

Um das alles zu verstehen, muß man allerdings in die Zeit des 1. Weltkrieges zurückgehen. Denn nicht das Jahr 1933 brachte den entscheidenden Bruch in der Geschichte der deutschen Arbeitsverwaltung. Die nationalsozialistische Regierung benötigte weder ein „Asozialengesetz“ noch eine veränderte Arbeitsverwaltung. Die Behörden funktionierten zur vollsten Zufriedenheit. 1933 begann lediglich die sichtbare Umorientierung zu einer offensiveren Politik der Arbeitsbeschaffung.

Aber zurück zum 1. Weltkrieg. Interessant sind die merkwürdigen Koalitionen zwischen Gewerkschaften und Kriegssozialpolitik der Militärverwaltung.

Bis zu Beginn des 1. Weltkrieges war die Erwerbslosenunterstützung allein Sache der Kommunen und Gewerkschaften. Wenige Tage nach Kriegsbeginn am 6.8.1914 wurde eine „Reichszentrale für Arbeitsnachweise“ gegründet. Bedeutung erlangte die Reichszentrale bei der Organisation von Massentransporte zur Erntehilfe, bei der Beschaffung von Arbeitskräften für Festungsarbeiten und bei der Heranziehung von Kriegsgefangenen zur Arbeit. Am 5.12.1916 wurde ein Hilfsdienstgesetz verabschiedet, daß eine planmäßige Arbeitsvermittlung ermöglichen sollte. Ab 1917 trieb das Kriegsamt richtungsweisende Änderungen voran, so eine klarere Gliederung der Arbeitsnachweise in örtlichen Hilfsdienstmeldestellen. Die Gewerkschaften forderten den Aufbau eines Reichsarbeitsamtes mit einem Unterbau von Landesarbeitsämtern und lokalen Arbeitsämtern. Am 4.10.1918 wurde dann ein Reichsarbeitsamt eingerichtet. Gewerkschafter, bürgerliche Sozialreformer und die Kriegssozialpolitik der Militärverwaltung waren sich einig darin. Während des Krieges war die „Sozialpolitik“ zur Kernpolitik der Innenpolitik geworden, das heißt die Arbeitsvermittlung war der „Kernpunkt“.

Die Weimarer Verfassung von 1919 projektierte mit dem Artikel 103 ein Sozialstaatsmodell, in dem eine finanzielle Unterstützung erst einsetzen sollte, wenn auch die staatlichen Behörden keine Arbeitsgelegenheit anbieten können. 1923 scheiterte der Versuch die Pflichtarbeit einzuführen am Widerstand der Pflichtarbeiter. 1925 wurde die Pflichtarbeit zurückgenommen. Sie blieb für Jugendliche und Langzeitarbeitslose. Im Krisenjahr 1925 wurde ein 1. Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgelegt. Am 1.10.1927 tritt dann das „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ in Kraft. Die Erwerbslosenfürsorge wird durch eine Arbeitslosenversicherung ersetzt. Das Reichsgebiet wird in 13 Wirtschaftszonen aufgeteilt. Der Reichsanstalt sind 13 Landesarbeitsämter und 360 Arbeitsämter mit 860 Nebenstellen unterstellt. Präsident der Reichsanstalt wird Friedrich Syrup, der bis 1939 sein Amt ausübt. Nicht das Jahr 1933 bringt den Bruch in der Geschichte der deutschen Arbeitsverwaltung, sondern die Verabschiedung dieses Gesetzes. Im § 131 heißt es: „Arbeitslosigkeit wird in 1. Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendet.“

Die Arbeitsverwaltung übernahm 1933 ohne großes Zögern zentrale Funktionen in der Arbeitsmarktpolitik der NS-Regierung !

Ab 1933 stellten die Nationalsozialisten endgültig den Vorrang der Beschäftigung vor der Unterstützung her. Das war der Übergang zu einer autoritär und repressiv durchgesetzten Vollbeschäftigungspolitik.

Es folgten Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Arbeitsverträge zwecks Umschichtung der Arbeitslosen- und Belegschaftsstrukturen, am 15.5.1934 das „Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes“ und am 10.8.1934 die „Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften“. 1936 wurde die Arbeitsbuchpflicht eingeführt und damit die Kontrolle über alle Beschäftigten-Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt. Noch 1869 war es der Arbeiterschaft gelungen, dieses Buch abzuschaffen.

Ohne das Arbeitsbuch konnte kein Arbeitnehmer beschäftigt werden. Staat und Wirtschaft waren über jeden Beschäftigten informiert. Aber es konnte auch niemand willkürlich entlassen werden. Das Arbeitsamt mußte der Entlassung zustimmen. Von bestimmten Fehlzeiten an, die das Arbeitsbuch durch fehlende Eintragungen erkennen ließ, galt man als „Arbeitsscheuer“, der einer besonderen Behandlung unterzogen werden konnte.

Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1.9.1939 brachte die Zustimmungspflicht der Ämter bei allen Kündigungen ohne gegenseitiges Einvernehmen und bei allen Neueinstellungen mit Ausnahme des Bergbaus, der Landwirtschaft und privater Haushalte.

Soweit zur Arbeitsvermittlung.

Der Anteil der Löhne am Volkseinkommen fiel seit 1934/35 kontinuierlich. Ein offizieller Lohnstopp wurde 1939 verhängt. Weil an den Löhnen nicht gerüttelt werden durfte, kümmerte sich die Deutsche Arbeitsfront um Arbeiterleichterungen, Aufenthaltsräume, Werkskantinen usw. Trotz alledem (staatliche Arbeitszuweisungen, sinkende Löhne etc.) verbreitete die nationalsozialistische Sozialpolitik innerhalb der Volksgemeinschaft ein Gefühl sozialer Gleichheit. Auch wenn man heute Ältere befragt, so wird immer wieder hervorgehoben, Hitler hätte Arbeitsplätze geschaffen. Methoden und Ursachen werden dabei nicht hinterfragt.

Zunächst ein Blick in die Arbeitslosenstatistik.

Im Winter 1928/29 stieg die Zahl der Arbeitslosen auf 2,5 Millionen. Anfang 1931 hatten 5 Millionen keine Arbeit. 1933 gab es 6 Millionen Arbeitslose. Das waren 10,8% der deutschen Bevölkerung. 1934 wurden noch 3 Millionen Arbeitslose gezählt, aber auch bereits ein Mangel an Facharbeitern. 1936 war die Vollbeschäftigung erreicht.

Wesentlicher Faktor des Aufschwungs war die Wiederbewaffnung, die weite Kreise der Wirtschaft einschloß - über die Metallindustrie, Klein- und Mittelbetriebe als Zulieferer, die Bauwirtschaft - und vor allem wehrpflichtige Arbeitslose von der Straße holte. Aber auch die Weltwirtschaft erholte sich und trug ihren Teil zum Aufschwung bei.

Der Maßnahmenkatalog der „Arbeitsschlacht“:

- * Wiedereröffnung unrentabler (geschlossener) Betriebe
- * zwangsweise Übernahme zusätzlicher, nicht benötigter Arbeitskräfte
- * Arbeitslose wurden in die Landhilfe abgedrängt und erschienen so nicht mehr in den Arbeitslosenstatistiken
- * Jugendliche opferten „freiwillig“ ihren Arbeitsplatz und gingen auf's Land oder in den Arbeitsdienst
- * Aufrufe und Appelle an Arbeitgeber, alle Möglichkeiten auszuschöpfen und Arbeitsplätze zu schaffen

- * Aufforderungen an Hauseigentümer, die Häuser zu renovieren, umzubauen oder sonstwie zu verändern (Bauwirtschaft)
- * Zwangskauf des Arbeitsschlacht - Abzeichens zur Mittelbeschaffung
- * Einsatz in Berufen ohne Rücksicht auf den erlernten Beruf
- * „Ehefrauen zurück ins Heim“ (wurde bezuschußt)
- * Förderung der Eheschließung - Ehefrauen räumen den Arbeitsplatz
- * junge Arbeiterinnen wurden zu Hausgehilfinnen
- * Arbeitslose wurden, mit wenig mehr Lohn als die Arbeitslosenunterstützung betrug, zu Notstandsarbeiten verpflichtet (genötigt)
 - * „Bereinigung“ von Arbeitslosenstatistiken
 - * verstärkte Zuweisung zum (noch) Freiwilligen Arbeitsdienst
 - * Autobahn - und Straßenbau, 1935 arbeiteten etwa 135 000 Menschen an den Straßen des Führers
- * Automobilbau: 1937 begann die subventionierte Entwicklung eines KdF - Wagens, später Volkswagen genannt. Der Wagen sollte im Preis um 990 Reichsmark liegen, damit ihn das Volk kaufen konnte. Am 26. Mai legte Hitler in Wolfsburg den Grundstein für das Volkswagenwerk. Für die eigentliche Finanzierung des Werkes wurden die Arbeiter herangezogen. Sie sollten durch Ratenvorauszahlungen das Kapital stellen. Aus diesem Grund hieß die Aktion „Volkswagensparen“. Die Volksmotorisierung war der entscheidende Schritt auf dem Weg zu einem motorisierten Krieg.
 - * Volksempfänger für jeden Deutschen
 - * Autobahnbau, Automobilbau, Volksempfänger dienten natürlich der Kriegsvorbereitung !
 - * wiederholte Entlassung und Neueinstellung derselben Arbeitnehmer gaukelte steigende Einstellungszahlungen vor
 - * Arbeitslose wurden auf unbestimmte Zeit beurlaubt und aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen
 - * Lohnkürzungen
 - * Durchführung „moralischer“, aber unwirtschaftlicher Projekte
 - * Aufforstungen, Gewinnung von Land, welches jedoch teilweise unfruchtbar und nicht bestellbar war
 - * „freiwillige“, unbezahlte Mehrarbeit, die Erlöse dienten zur Finanzierung der „Arbeitsschlacht“
 - * Pflicht - und Zwangsarbeit ohne Entlohnung gegen Materialgutscheine
 - * agrarpolitische Maßnahmen
 - * Steuerermäßigungen
 - * Abbau öffentlicher Unterstützung
 - * zweckentfremdete Verwendung von Sparkassen- und Versicherungsguthaben
 - * Regulierung von Flußläufen
- * Entfernung mißliebiger Menschen wie Kommunisten und Juden, Stellen wurden mit „arischen Deutschen“ besetzt, die sogenannte „Arisierung“ schuf Arbeit, Säuberung des deutschen Beamtentums

Eine wichtige Rolle spielten die Arbeitsdienste im nationalsozialistischen Deutschland. Vor dem 26. Juni 1935 gab es den Freiwilligen Arbeitsdienst. Bis Ende 1932 waren dort 250 000 Menschen beschäftigt. Vornehmlich handelte es sich um Wegebauten und Anlagen von Sportplätzen. Mit dem Gesetz vom Juni 1935 wurde der Freiwillige Arbeitsdienst Reichssache und Pflicht für jeden Deutschen, Reichsarbeitsdienst (RAD) nannte er sich jetzt. Der Einsatz der insgesamt 230 000 Arbeitskräfte wurde folgendermaßen verteilt: 55 % Landeskulturarbeiten, 15 % Wirtschaftswegebau, 10 % Forstarbeiten

5 % Vorbereitungsarbeiten für Siedlungen

15 % sonstige Arbeiten (Talsperren, Wasserstraßen, Reichsautobahnen etc.)

Der Arbeiter war gegen Krankheit versichert, erhielt Uniform, Kost und (Baracken-) Logis und 20 Reichspfennig Taschengeld pro Tag.

Außerdem gab es einen Frauenarbeitsdienst (FAD), der sich in die Siedlerhilfe und die Nationalsozialistische Volksfürsorge gliederte.

In der Siedlerhilfe sollten die jungen Mädchen u.a. landwirtschaftliche Arbeit kennen- und lieben lernen und die Bauersfrauen entlasten. In den Umschulungslagern und Hauswirtschaftslehrgängen wurden junge Fabrikarbeiterinnen auf den Beruf der Hausgehilfin vorbereitet.

Die Nationalsozialistische Volksfürsorge (NSV) wurde am 18. April 1932 ins Leben gerufen. Am 3. Mai 1933 wurde die NSV durch Führerdekret zur Organisation innerhalb der Partei erklärt. Die NSV unterteilte sich in Gesundheitsführung, Wohlfahrtspflege und Rechtsberatung. Untergliederungen des NSV waren das Winterhilfswerk und das Hilfswerk „Mutter und Kind“. Das Aufgabengebiet des NSV umfaßte insgesamt folgende Einzelgebiete: Kindergärten, Horte, Wohnungshygiene, Wohnungsbeschaffung, Schädlingsbekämpfung, Jugendschutz, Haftverschonung für Jugendliche, Kleingärtenvermittlung, Naherholung, Brandverhütung, Berufsberatung, Müttererholung, vorbeugende Jugendhilfe, Aufklärung über Volksseuchen.

Der Druck, dem NSV beizutreten, war sehr stark.

Hilfsleistungen des Hilfswerk „Mutter und Kind“ waren wirtschaftliche Hilfen, Arbeitsplatzhilfe (Väter bekommen Arbeitsplätze, deren Verdienst der Familiengröße gerecht wird), Wohnhilfe, Müttererholung und Mütterschulung.

1934 brachte das Hilfswerk 10 Millionen Reichsmark durch Sammlungen ein.

Das nationalsozialistische Regime übernahm aus der Weimarer Republik das „Winterhilfswerk“ und machte daraus eine Propagandaaktion. Ständig gab es Straßensammlungen. In erster Linie sollte das WHV Bedürftigen mit Sachspenden helfen. Es gab 1,5 Millionen freiwilliger Sammler.

Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) war der Ersatz für die zerschlagenen Gewerkschaften. Die DAF kontrollierte die Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Löhne, Beförderungen und Renten.

Tatsächlich wurden den Arbeitern alle Rechte genommen. Die Arbeiter waren Zwangsmitglieder in der DAF.

Die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ war ein Teil der DAF. Sie organisierte die Freizeit.

(Reisen, Veranstaltungen, Volkswagen etc.) Es gab einen Reichsberufswettkampf. Die „Berufsolympiade“ war eine gemeinsame Veranstaltung von Reichsjugendführung und DAF. Zudem gab es einen Leistungskampf der deutschen Betriebe.

Von 1936 an wurden Unternehmer an einem Wettbewerb für die Auszeichnung „Musterbetrieb“ beteiligt. Dazu kam ein Betrieb durch verschiedene Maßnahmen: nationalsozialistische Linientreue, gute Sammelergebnisse, vorbildliche Sozialeinrichtungen, Stiftungen für kulturelle Zwecke, betriebliche Höchstleistungen, vorbildliche Lohnsysteme. Andere Einrichtungen waren „Schönheit der Arbeit“ (Verschönerung der Betriebe) und „Das Musterdorf“ (Prämierung des schönsten Dorfes).

Soweit zur Arbeitsschlacht.

Und weiter in der Geschichte der Arbeitsverwaltung.

Vermehrt ging es der Arbeitsverwaltung um die Selektion der Arbeitsunwilligen und Arbeitsunfähigen.

Im Oktober 1936 wurde die Arbeitslosenversicherung neu geordnet. Die Arbeitslosen wurden unterteilt in Einsatzfähige und nicht voll Einsatzfähige, Einsatzfähige in im Beruf voll

Einsatzfähige und sonst voll Einsatzfähige. Dabei wurde auch die Mobilität überprüft, ob Verschickungen möglich seien.

Nicht voll Einsatzfähige wurden unterteilt in wegen körperlicher Gebrechen Erwerbsbeschränkte, in nur zwischen 30 und 48 Wochenstunden Verfügbare (Mütter, Hausfrauen), durch lange Arbeitslosigkeit und fortgeschrittenes Alter Arbeitsentwöhnte und diejenigen mit wiederholten Arbeitsablehnungen ohne berechtigten Grund.

Das Jahr 1937 markierte einen Wendepunkt. Die Arbeitsämter grenzten nun nicht mehr allein widerspenstige Personen und Gruppen aus, die nicht der normalen Arbeitsfähigkeit entsprachen, sondern sie beteiligten sich unter dem Titel der „Mobilisierung der Arbeitskraftreserven“ an der direkten arbeitspolizeilichen Verfolgung.

Die Praktiken der zwangsweisen Verschickung in Arbeitsdienstlager, in die Landhilfe, in Notstandarbeiten und die Vermittlung in unterwertige Arbeitsverhältnisse, die die 1. Phase der „Arbeitsschlacht“ dominierten, ermöglichten in der Regel lediglich Einkommen knapp über oder unter dem Unterstützungsniveau. Dennoch wurden diejenigen, die sich der Arbeitspflicht nicht unterwarfen, zu „asozialen Elementen“.

Spätestens seit 1938 wurden polizeiliche Verfolgung, Inhaftierung und KZ-Haft zu einem Bestandteil der Arbeitsamtpraxis.

Der „Wohlfahrtsstaat“ des Nationalsozialismus war nicht Instrument der Integration der Schwachen und Benachteiligten, sondern der Verschärfung rassistischer Ungleichheit.

Der „Asoziale“ und „Arbeitsscheue“ wurde dem „schaffenden Volksgenossen“ entgegengestellt. „Asozialität“ wurde biologisiert und zum rassistischen

Persönlichkeitsmerkmal des „Gemeinschaftsfremden“ umdefiniert. Nach 1933 wurde aus dem Begriff „Arbeitslosigkeit“ allmählich die Begriffe „Arbeitsscheue“ und „Asozialität“.

Danach gab es sozial unauffällige, angepaßte Fürsorgeempfänger, an jene wurden sozialpolitische Vergünstigungen erteilt, wie Ehestandsdarlehen, Beihilfen für Kinderreiche etc.

Und es gab unbequeme Fürsorgeempfänger. Sie wurden mit Leistungskürzungen und -verschlechterungen belegt. Das waren die kurzfristig wirkenden Erziehungsmittel. Zur langfristigen Abschreckung wurden sie zur Pflichtarbeit ins Arbeitshaus oder ins KZ geschickt.

Die Nationalsozialisten verfolgten damit 4 Ziele:

1. Die Zuverlässigkeit und Loyalität der staatlichen Behörden sollen getestet werden.
2. Das Widerstandspotential in der Bevölkerung wurde ausgelotet.
3. Durch die Stigmatisierung von Armen, insbesondere von Wohlfahrtserwerbslosen, die nicht ins Bild paßten, wurde die Ausgrenzung von Armen und die Unsichtbarmachung von Armut vorangetrieben.
4. Durch die Einsparungen im Bereich der Fürsorgepflicht wurden dringend benötigte Finanzmittel zur Umschichtung für die ABM-Maßnahmen frei.

Die Sonderbehandlung und Ausgrenzung sogenannter Asozialer erforderte kein spezielles „Asozialen“-Gesetz, da die Fürsorgebehörden zur vollsten Zufriedenheit der Nationalsozialisten funktionierten. Erst der 1944 vorgelegte Gesetzesentwurf „über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ offenbarte kriegsbedingte Störungen bei der Aussonderung.

„Arbeitsscheue“ im Dritten Reich:

* In einem Erlaß des Preußischen Innenministers vom 13.11.1933 wurde die Polizei ermächtigt, Personen, die Straftaten begangen hatten, und mindestens 3x vorbestraft waren, zur „Erziehung durch körperliche Arbeit in ein KZ einzuliefern“. Der Erlaß weitete die

polizeiliche Generalklausel so aus, daß auch bei nicht strafbaren Handlungen polizeiliche „Vorbeugungshaft“ angeordnet werden konnte.

* Das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ vom 24.11.1933 gab die Möglichkeit äußerst harte Strafen gegen „gewöhnheitsmäßige Kriminelle“, Bettler, Landstreicher und „Asoziale“ zu verhängen. Als „Asoziale“ wurden Personen klassifiziert, denen man „gemeinschaftswidriges Verhalten“ vorwarf, wobei die Entscheidung bei den Ordnungs- und Polizeibehörden lag.

* Durch die Einweisung von „Kriminellen“ in die Konzentrationslager wurde den KZ's eine Umerziehungsfunktion für Verbrecher unterstellt, und politische Gefangene als „Kriminelle“ etikettiert.

* Seit Mitte der 30er Jahre verlor die Justiz gegenüber der Polizei an Boden. Himmler verkündete in einer Rundfunkansprache im Januar 1937 die Ausschaltung von „unverbesserlichen asozialen Elementen“ als Aufgabe der Polizei.

* Im März 1937 folgte eine Verhaftungswelle, in deren Verlauf 2752 „Berufs- und Sittlichkeitsverbrecher“ in die KZ's Sachsenhausen und Dachau verschleppt wurden. Die polizeirechtlichen Voraussetzungen für diese Aktion klärte Himmler in einem Runderlaß vom 14.12.1937, der dem Reichsjustizministerium erst am 19.1.1938 zur Kenntnisnahme zugesandt wurde. Danach waren alle Personen in Haft zu nehmen, die mindestens 3x zu wenigstens 3 Monaten Haft verurteilt worden waren, und ihren Lebensunterhalt mit Hilfe von Straftaten bestritten; aber auch „Berufsverbrecher“, für die zwar diese Bestimmungen nicht zutrafen, die aber dennoch „durch ihr asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdeten“.

* Im Juni 1938 kam es zu einer weiteren Sonderaktion der Polizei gegen „Asoziale“, der Aktion „Arbeitsscheu Reich“. Diese Sonderaktion beschreibt Ralph Angermund in seinem Buch „Deutsche Richterschaft 1919-1945“ wie folgt: „Auf Befehl Heydrichs sollten mindestens 200 Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler, Zigeuner, Zuhälter, Widerstandleister, Körperverletzer, Hausfriedensbrecher und zudem alle vorbestraften männlichen Juden verhaftet und ins KZ Buchenwald eingeliefert werden. Grund hierfür war der Mangel an Arbeitskräften für die Erfüllung des Vierjahresplanes. Zudem hatte die SS in Buchenwald eine Baustoffproduktion in Betrieb genommen, für die sie dringend Arbeiter benötigte. Die Vorgabe Heydrichs wurde bei weitem übererfüllt. Die Häftlingszahlen in Buchenwald stiegen nicht um 200, sondern um 4000 von 3145 auf 7723.(...) Insgesamt erhöhte sich die Zahl der „Asozialen und Gewohnheitsverbrecher“ in den Konzentrationslagern von 2484 Ende 1937 auf 12 921 Ende 1938:“

* 1938/39 wurde die Gestapo personell stark ausgebaut, sie erhielt neue Kompetenzen zur Bekämpfung aller „Schädlinge an Volk und Staat“. Ab 1942/43 hatten die Gerichte die Strafhöhe über „Asoziale“ endgültig verloren.

* Für den neuen Reichsjustizminister Thierack, ab 1942 im Amt, waren „Asoziale“ „unwertes Leben in höchster Potenz, das vernichtet werden müsse, um Lebensraum im Osten zu schaffen und das durch den kriegsbedingten Verlust guten Blutes gestörte gesellschaftliche Gleichgewicht wiederherzustellen“. Diese Aufgabe könne nur die Polizei erledigen. Thierack forderte eine Durchschnittsstrafe für „Asoziale“ von 10 Jahren, eine Strafhöhe, die unweigerlich die Auslieferung zur „Vernichtung durch Arbeit“ bedeutete, und sorgte dafür, daß die Auslieferung „asozialer Elemente“ aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur „Vernichtung durch Arbeit“ innerhalb weniger Monate vollzogen wurde. Bis zum 30.4.1943 deportierte die SS 14 700 Personen in die KZ's, und schon am 1.4.1943 waren über 5900 der ehemaligen Gefangenen der Justiz verstorben, weil sich die Justiz bevorzugt kranker Gefangener entledigt hatte. Die Selektionen wurden bis Oktober 1944 fortgeführt.

* Seit Kriegsbeginn ging es vor allem um die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin, zumeist in der Kriegsproduktion. Die Staatspolizei ordnete bei Arbeitsvertragsbruch Schutzhaft oder die Einweisung in einen Arbeitserziehungslager an. Von Mai bis August 1941 wurden ca. 7300 Verhaftungen wegen Arbeitsniederlegung gezählt, im gleichen Zeitraum

1942 bereits 21 500, im 1.Halbjahr 1943 15 527 Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die Arbeitsdisziplin. Die „Verwahrlosungs - und Auflösungserscheinungen“ an der „Heimatfront“ konnten damit letztlich nicht aufgehalten werden.

* Nach dem Krieg warteten viele Opfer jahrzehntelang auf eine Entschädigung oder blieben bis heute ausgeschlossen. Das sind vor allem Sinti und Roma, Kommunisten (im Westen), Zwangssterilisierte und auch unter dem Vorwurf der „Asozialität“ verfolgte Menschen.

* Hierher gehörte auch das Thema Zwangsarbeiter...

* Während Vorurteile gegen jene „Volksschädlinge“ eine Wiedergutmachung erschwerten, gelangten Nazi-Richter, Erbbiologen etc. in Westdeutschland wieder zu Amt und Ehren.

Anne Seeck